

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 85

DIENSTAG, DEN 4. NOVEMBER

2025

Inhalt:

	Seite
Sitzung der Bürgerschaft.....	2037
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Bahrenfeld 61 „westliche Trabrennbahn“ gemäß § 3 Absatz 1 BauGB ..	2037
Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und § 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)	2038
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	2050
Öffentliche Zustellung.....	2050
Öffentliche Zustellung.....	2050
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.....	2050
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	2050
Öffentliche Auslegung eines Notfallplans.....	2051
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg	2051
Beabsichtigung einer teilflächigen Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel – Offakamp –	2053
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Charlottenburger Straße – ...	2053
Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Herthastraße –	2053

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 12. November 2025, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 4. November 2025

Die Bürgerschaftskanzlei

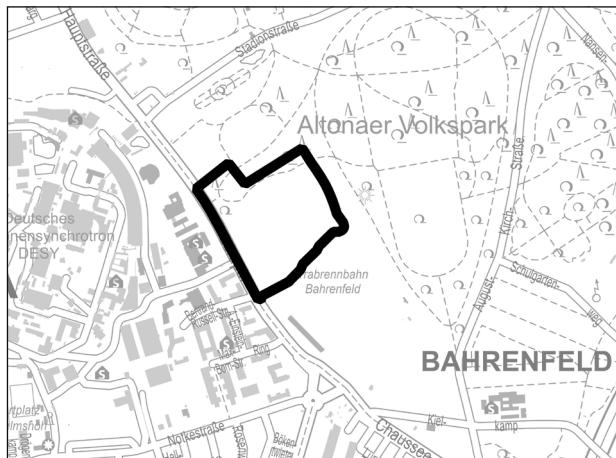
Amtl. Anz. S. 2037

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Bahrenfeld 61 „westliche Trabrennbahn“ gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen führt für den Entwurf des Bebauungsplans Bahrenfeld 61 sowie

die parallele Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Gemeinbedarf (Einrichtung für Forschung und Lehre) östlich der Luruper Chaussee in Bahrenfeld“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 9), in Form einer öffentlichen Plandiskussion mit öffentlicher Unterichtung und Erörterung durch. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen.

Das Plangebiet (etwa 9,5 ha) im Bezirk Altona, Stadtteil Bahrenfeld, umfasst den nordwestlichen Teil der Bahrenfelder Trabrennbahn und wird im Norden vom Volkspark, im Osten von den weiteren Flächen der Bahrenfelder Trabrennbahn und im Westen von der Luruper Chaussee begrenzt.



Mit dem Bebauungsplan Bahrenfeld 61 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Universitäts- und Forschungseinrichtungen sowie dazugehörigen Nutzungen (Hochschulsport, studentisches Wohnen) und der erforderlichen verkehrlichen Erschließung geschaffen werden.

Die Veranstaltung findet am **Mittwoch, dem 19. November 2025, um 19.00 Uhr** in der Aula der Esther-Bejano-Schule, Regerstraße 21-25, 22761 Hamburg, statt. Der Eintritt ist frei.

Außerdem wird der Entwurf des Bebauungsplans Bahrenfeld 61 sowie Informationsmaterial in der Zeit vom **5. November 2025 bis einschließlich 23. November 2025** im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bau-
leitplanung online“ unter

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

zur Einsichtnahme bereitgestellt. Während der oben genannten Dauer der Beteiligungsfrist können hier Anregungen oder Stellungnahmen abgegeben werden. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Auskünfte und Erörterungen zur Planung werden in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, unter den Telefonnummern +49 40 428 40-8220 und +49 40 428 40-2639 oder per E-Mail unter LP3@bsw.hamburg.de erteilt.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, die im Internet unter <https://www.hamburg.de/resource/blob/155426/1521f8b9276701719081ebd3bd59ae48/datenschutzerklaerung-bsw-data.pdf> sowie am Auslegungsort hinterlegt ist.

Hamburg, den 23. Oktober 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2037

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und § 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Inhalt

1. Hinweis auf die Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts

2. Bescheinigungsverfahren
- 2.1 Beantragung der Bescheinigung
- 2.2 Umfang des Bescheinigungsverfahrens
3. Belegenheit des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich
4. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 2 EStG
- 4.1 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (§ 7h Absatz 1 Satz 1 EStG)
- 4.1.1 Modernisierung
- 4.1.2 Instandsetzung
- 4.2 Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7h Absatz 1 Satz 2 EStG)
- 4.3 Wiedererrichtung eines Gebäudes
5. Festlegung des Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereich und Modernisierungs- oder Instandsetzungsverpflichtung vor Beginn der Baumaßnahme
6. Höhe der Aufwendungen und Inhalt der Bescheinigung
7. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
8. Prüfungsrecht der Finanzbehörden
9. Gebührenpflicht
10. Inkrafttreten

Die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand nach § 11a EStG an solchen Gebäuden setzt eine Bescheinigung durch die zuständige Bescheinigungsbehörde voraus.

Entsprechendes gilt für die Steuerbegünstigung nach § 10f EStG bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

1. Hinweis auf die Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts

Nach Abschnitt II der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts vom 18. September 1995 (Amtlicher Anzeiger, Seite 2265), zuletzt geändert am 25. April 2017 (Amtlicher Anzeiger, Seite 741, 742), sind die Bezirksammler u.a. zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 11a Absatz 4 in Verbindung mit § 7h Absatz 2, nach § 7h Absatz 2, soweit nicht Nummer 3.1 der oben genannten Zuständigkeitsanordnung einschlägig ist; nach § 10f Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 7h Absatz 2 sowie § 11a, soweit es sich um Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen handelt; ist die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7h Absatz 2 bei Maßnahmen im Sinne von § 7h Absatz 1, sofern diese von der IFB gefördert werden. Damit gelten die örtlich zuständigen Bezirksammler sowie die IFB (nach Abschnitt II Nummer 3.1 der oben benannten Zuständigkeitsanordnung des Senats) als Bescheinigungs-

behörde im Sinne dieser Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a EStG.

Für die Durchführung der Steuergesetze sind die Finanzämter nach Abschnitt I der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 28. Oktober 1997 (Amtlicher Anzeiger 1997, Seite 2609) zuständig.

2. Bescheinigungsverfahren

2.1 Beantragung der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. Für Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen. Mehrere selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Gebäude in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen steht (zum Beispiel Nutzung teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu fremden Wohnzwecken).

In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit die antragstellende Person wirksam von den jeweiligen Erwerberinnen bzw. Erwerbern bevollmächtigt wurde. Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerberinnen bzw. Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden. Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vgl. Tz 6.

Die Bescheinigung muss in Textform per Formular (Anlage 1) von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern bzw. einer wirksam bevollmächtigten Person beantragt werden. An eine Vertretung ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

2.2 Umfang des Bescheinigungsverfahrens

Das Bescheinigungsverfahren umfasst nach R 7h Absatz 4 EStR die Prüfung,

1. ob das Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist (Tz 3 und 5),
2. ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (Tz 4),
3. in welcher Höhe Aufwendungen, die die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllen, angefallen sind (Tz 6),
4. inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine für Sanierungsgebiete oder städtebauliche Entwicklungsbereiche zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vgl. Tz 7).

Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 171 Absatz 10 in Verbindung mit § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO)). Ist die Bescheinigung aus Sicht der Finanzbehörde für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rück-

nahme oder Änderung der der antragstellenden Person erteilten Bescheinigung innerhalb der Jahresfrist (§ 48 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes [HmbVwVfG]) nach Maßgabe des § 48 Absatz 1 HmbVwVfG bitten. Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, der Finanzbehörde die Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung mitzuteilen (§ 4 der Verordnung über Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)). Bescheinigungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt worden und offensichtlich rechtswidrig sind, binden die Finanzbehörden nicht; eines Remonstrationsverfahrens bedarf es insoweit nicht.

Eine Bescheinigung ist offensichtlich rechtswidrig, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme/ Bescheinigung gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt; ein besonders schwerwiegender Fehler ist – anders als bei § 44 HmbVwVfG – nicht erforderlich. Von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn

- offensichtlich eine Rechtsgrundlage für die Erteilung der Bescheinigung fehlt oder
- die bzw. der Begünstigte die Bescheinigung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren (zum Beispiel Bescheinigung von Baumaßnahmen, die ohne vorherige Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind).

Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vgl. Tz 8).

Die Bindungswirkung der ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich daher nicht auf diese Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere ob durch die Baumaßnahmen ein bautechnischer Neubau entstanden ist, die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.“

Um den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine Zusicherung nach § 38 HmbVwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. Die dabei zugrunde gelegten Voraussetzungen sind eindeutig darzustellen.

Die Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 7h Absatz 2 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer Zusicherung der Bescheinigungsbehörde unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden (§ 89 Absatz 2 ff. AO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Steuer-Auskunftsverordnung) geben.

3. Belegenheit des Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich

Das Gebäude muss in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen sein (vgl. auch Tz 5). Aufwendungen für Maßnahmen an Gebäuden in anderen Gebieten sind nicht begünstigt.

Sanierungsgebiete und städtebauliche Entwicklungsbereiche werden durch Rechtsverordnung des Senats nach § 142 bzw. § 165 BauGB förmlich festgelegt.

4. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 1 EStG oder andere Maßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 2 EStG

Die Freie und Hansestadt Hamburg (im weiteren: FHH) hat zu bescheinigen, dass

- Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (vgl. Tz 4.1) oder
- Maßnahmen, zu deren Durchführung sich Eigentümerin bzw. Eigentümer gegenüber der FHH verpflichtet haben und die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll (vgl. Tz 4.2),

durchgeführt worden sind und die Maßnahmen den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) entsprechen.

Aufwendungen, die zu einem Neubau im bautechnischen Sinne führen, sind nicht begünstigungsfähig (§ 7h Absatz 1a EStG). Ein Neubau im bautechnischen Sinne liegt vor, wenn die eingefügten Neubauteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben. Das ist dann der Fall, wenn die tragenden Gebäudeteile (zum Beispiel Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion) in überwiegendem Umfang ersetzt werden.

4.1 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB (§ 7h Absatz 1 Satz 1 EStG)

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen im Sinne des § 177 BauGB sind Maßnahmen, die eine Gemeinde zur Beseitigung von Missständen durch ein Modernisierungsgebot und zur Behebung von Mängeln durch ein Instandsetzungsgebot anordnet (vgl. auch Tz 5). Die Beseitigung von Missständen und die Behebung von Mängeln sind Maßnahmen, die den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung dienen.

Bescheinigungsfähig sind auch Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB, die anstelle eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots auf Grundlage eines vor Beginn

der Baumaßnahme abgeschlossenen schriftlichen städtebaulichen Vertrags (§ 54 HmbVwVfG, § 11 BauGB) zwischen Eigentümerin bzw. Eigentümer und der FHH durchgeführt worden sind. Bei der Vereinbarung kann sich die FHH der Antragsunterlagen zur Genehmigung nach § 144 Absatz 1 BauGB bedienen. Die fehlende Vereinbarung kann nicht durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder den Genehmigungsbescheid nach § 145 BauGB ersetzt werden.

Für die Ausstellung von Bescheinigungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, die auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages mit Mitteln der IFB entsprechend den jeweils gültigen Förderungsgrundsätzen durchgeführt wurden, ist die IFB entsprechend Abschnitt II Nr. 3.1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Einkommenssteuerrechts vom 18.09.1995 (siehe auch Tz 1 dieser Bescheinigungsrichtlinien) zuständig.

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 7h Absatz 1 EStG beziehen sich auf im Inland belegene Gebäude. Dies setzt ein bereits bestehendes Gebäude voraus. Wegen der Verweisung in § 7h Absatz 3 EStG auf Absatz 1 wird bei Eigentumswohnungen ein bereits bestehendes Objekt „Eigentumswohnung“ vorausgesetzt. In Fällen, in denen innerhalb eines bestehenden Gebäudes oder auf einem bestehenden Gebäude Wohnraum neu geschaffen und dabei Wohnungseigentum nach dem Wohneigentumsgesetz begründet wird, können sich Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 7h EStG auf ein solches bereits bestehendes Objekt Eigentumswohnung beziehen, wenn sie den Maßgaben des § 7h Absatz 1 Sätze 1 und 2 EStG entsprechen und insbesondere nicht zu einem Neubau im Sinne von § 7 Absatz 1a EStG führen (vgl. Tz 4).

4.1.1 Modernisierung

Durch Modernisierung zu beseitigende Missstände liegen nach § 177 Absatz 2 BauGB insbesondere vor, wenn das Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht. Die Obergrenze für bauliche Anforderungen bilden die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nummer 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 Absatz 3 BauGB), die Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Mindestanforderungen an die Bauausführung und die Gebäudeausstattung.

Nicht jedes Zurückbleiben hinter den heutigen Anforderungen begründet dabei einen Missstand.

Den Maßstab für den bescheinigungsfähigen erforderlichen Umfang der Modernisierung bilden die durch Rechtsverordnung des Senats über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets und im Integrierten Entwicklungskonzept zugrunde gelegten Ziele und Zwecke der Sanierung oder Entwicklung, zum Beispiel die Sicherung und Stärkung der vorhandenen Wohnfunktion in einem Stadtgebiet durch Erhaltung von preiswertem Wohnraum oder durch notwendige Ergänzung vorhandener Wohnungen (soweit dies aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen werden muss).

Dagegen können Maßnahmen in der Regel nicht gänzlich bescheinigt werden, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes infolge der Modernisierung nach Beendigung der Maßnahmen weit über diesen Anforderungen der Sanierung oder Entwicklung liegt. So werden zum Beispiel Modernisierungsmaßnahmen, die deutlich zu

einer unerwünschten Änderung der bestehenden Sozialstruktur (zum Beispiel so genannte Luxusmodernisierungen von Wohnungen) oder Gewerbestruktur führen, von der FHH nur insoweit bescheinigt, als dass sie der Verpflichtung gegenüber der FHH entsprechen.

4.1.2 Instandsetzung

Durch Instandsetzung zu behebende Mängel im Sinne § 177 Absatz 3 BauGB liegen vor, wenn durch nachträgliche Verschlechterung des Gebäudes (zum Beispiel durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter) insbesondere

- die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird,
- das Gebäude nach seiner äußereren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder
- das Gebäude erneuerungsbedürftig ist und wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll. Dafür ist nicht erforderlich, dass es sich um ein Baudenkmal im Sinne des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes handelt.

Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf die Wiederherstellung des baulichen Zustandes gerichtet sind, der ursprünglich vorhanden war (vgl. aber Tz 4.3). Laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht steuerlich begünstigt.

4.2 Andere Maßnahmen an Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (§ 7h Absatz 1 Satz 2 EStG)

Die FHH muss neben der Belegenheit des Gebäudes in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich bescheinigen, dass es sich um ein wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenwertes Gebäude handelt. Diese bescheinigungsfähigen Aufwendungen für Herstellungskosten von Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, gehen über die Aufwendungen nach § 7h Absatz 1 Satz 1 EStG (vgl. Tz 4.1) hinaus. Das Gebäude muss kein Baudenkmal im Sinne des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes sein. Soweit es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt, ist auf die Möglichkeit der erhöhten Absetzung bei Baudenkmalen nach § 7i EStG hinzuweisen; im Übrigen sind in diesen Fällen die Bestimmungen des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes und die Verwaltungsanweisung für die Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zu beachten.

In Betracht kommen Maßnahmen, die zur sinnvollen Nutzung des erhaltenswerten Gebäudes objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen der berechtigten Person notwendig sind. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise

- der Erhalt und die Erneuerung eines Gebäudes (oder Gebäudeteiles), das für die Raumbildung eines Straßenzuges oder Marktplatzes von besonderer Bedeutung ist,
- die Umnutzung oder Umgestaltung eines Gebäudes (zum Beispiel im Rahmen einer Konversion) oder Gebäudeteiles (zum Beispiel im Erd- oder Dachgeschoss), zum Beispiel wenn das Gebäude unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sonst nicht mehr nutzbar ist oder wenn das Gebäude nach den Zielen

und Zwecken der Sanierung oder Entwicklung eine andere Funktion erhalten soll.

- Maßnahmen zur notwendigen Anpassung an den allgemeinen Wohnungsstandard über die Mindestanforderungen für Modernisierung im Sinne des § 177 BauGB (vgl. Tz 4.1.1) hinaus. Dazu gehört jedoch zum Beispiel nicht der Einbau eines offenen Kamins oder eines Kachelofens, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist, oder von Schwimmbecken, Sauna, Bar etc.

Maßnahmen zur Errichtung neuer Stellplätze oder Garagen innerhalb oder außerhalb des Gebäudes können nur bescheinigt werden, wenn sie zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes unerlässlich sind.

Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Ausnahmen sind denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung (§ 136 in Verbindung mit § 140 Nummer 3 BauGB) oder Entwicklung (§ 165 BauGB) objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen der berechtigten Person ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.

Bei Umnutzungen und Nutzungserweiterungen ist auch der rechtfertigende Ausnahmetestand zu bescheinigen und zu begründen, dass die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine Nutzung entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Sanierung oder Entwicklung objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen der berechtigten Person ausgeschlossen ist.

Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Gebäude errichtete Tiefgarage oder Außenanlagen (Straßenzufahrten, Hofbefestigung, Grün- und Gartenanlagen), sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht nach § 7h EStG begünstigt. Die Prüfung, ob ein selbständiges Wirtschaftsgut entstanden ist, obliegt den Finanzbehörden (vgl. Tz 8).

Die Kosten für die Anschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt, weil sie nach geltender Verwaltungsauffassung – anders als Solarthermieanlagen – ertragsteuerlich keine Gebäudebestandteile, sondern selbstständige Wirtschaftsgüter darstellen. Das gilt auch für dachintegrierte Photovoltaikanlagen (zum Beispiel in Form von Solardachziegeln) in Bezug auf die auf das Photovoltaikmodul entfallenden Kosten; die auf die Dachkonstruktion entfallenden Kosten sind hingegen begünstigungsfähig.

Bescheinigungsfähig sind nur Maßnahmen, zu deren Durchführung sich die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer gegenüber der FHH vertraglich verpflichtet haben (zum Zeitpunkt der Verpflichtung vgl. auch Tz 5).

4.3 Wiedererrichtung eines Gebäudes

Der Abbau und die anschließende Wiedererrichtung des Gebäudes unter weitestgehender Wiederverwendung der alten Bauteile (zum Beispiel Teile der Fachwerktragkonstruktion und Dachdeckung) ist nur dann eine bescheinigungsfähige Sanierungsmaßnahme im Sinne des § 177 BauGB in Verbindung mit § 7h EStG, wenn diese Rekonstruktion aus bautechnischen, sicher-

heitstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Die Wiedererrichtung eines Gebäudes nach historischem Vorbild nach dem Abriss sowie der Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteils (zum Beispiel in einer Baulücke) sind keine bescheinigungsfähigen Aufwendungen nach § 7h EStG.

5. Festlegung des Sanierungsgebiets oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs und Modernisierungs- oder Instandsetzungsverpflichtung vor Beginn der Baumaßnahme

Vor Beginn der Baumaßnahme muss

- das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich förmlich festgelegt sein,
- das Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot ausgesprochen oder die Vereinbarung abgeschlossen worden sein (Tz 4.1).

Soweit einzelne Baumaßnahmen bereits vor den oben genannten Voraussetzungen durchgeführt wurden, kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden. Die nachträgliche Festlegung oder Verpflichtung reicht nicht aus.

Werden das Sanierungsgebiet oder der städtebauliche Entwicklungsbereich oder die Verpflichtung im Verlaufe einer Baumaßnahme festgelegt, können nur die nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen bescheinigt werden.

Wird die dem Objekt zugrunde liegende Sanierungsverordnung während der Durchführung der Baumaßnahme oder danach aufgehoben, ist dies für die Begünstigung der bereits entstandenen oder noch entstehenden Aufwendungen ohne Bedeutung. Ausschlaggebend ist alleine die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet oder städtebaulicher Entwicklungsbereich im Zeitpunkt des Beginns der Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat bereits bei Anordnung des Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots oder im Rahmen der Vereinbarung (vgl. Tz 4.1) hinzuweisen auf

- die Bedeutung für die Erteilung einer Bescheinigung,
- das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vgl. Tz 8).

6. Höhe der Aufwendungen und Inhalt der Bescheinigung

Die Bescheinigungsbehörde hat nur tatsächlich angefallene Aufwendungen zu bescheinigen. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder die Arbeitsleistung aus unentgeltlicher Beschäftigung. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Material und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. In Bauträgerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die sogenannten Funktionsträgergebühren

(zum Beispiel Kosten eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers oder von Beauftragten im Sinne der §§ 157 und 167 BauGB, Baubetreuungskosten; vergleiche im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl I S. 546), der Gewinnaufschlag der Bauträgerin bzw. des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen zum Beispiel den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge der Bauträgerin bzw. des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörden siehe Tz 8 Nr. 7.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Rechnungen sind von der antragstellenden Person vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen, sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss daraus hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind. Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen und weiteren Unterlagen (zum Beispiel Werkvertrag, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg), die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnungen nachweisen, vorbehalten.

Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz der Bauträgerin bzw. des Bauträgers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein von der Erwerberin bzw. dem Erwerber vorzulegendes Gutachten einer bzw. eines Bausachverständigen nachgewiesen werden und sie bzw. er die Insolvenz der Bauträgerin bzw. des Bauträgers glaubhaft macht. Der an die Bauträgerin bzw. den Bauträger

gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Pauschalrechnungen von Handwerkerinnen bzw. Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Kalkulation verlangt werden. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen, Original-Angebot und Original-Kalkulation vorbehalten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

Betreffen Baumaßnahmen mehrere Sanierungs- oder Entwicklungsobjekte, für die jeweils selbständige Bescheinigungen auszustellen sind – beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt, vgl. Tz 2.1 – oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigelegt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. Andernfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

- Die das Gesamtgebäude (= Gemeinschaftseigentum, beispielsweise tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhaus) betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen.
- Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist (beispielsweise vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitäranalstrationen). Weichen die Ausstattungsmerkmale – etwa aufgrund von Sonderwünschen der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer – voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

In Fällen, in denen die Bauträgerin bzw. der Bauträger die einzelnen Eigentumseinheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen.

Gesamtaufwendungen sind die der Bauträgerin bzw. dem Bauträger in Rechnung gestellten und an die Erwerberin bzw. den Erwerber weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

Bei Bauherrinnen bzw. Bauherren oder Erwerberinnen bzw. Erwerbern, die eine Bauträgerin bzw. einen Bauträger, eine Baubetreuerin bzw. einen Baubetreuer oder eine Generalunternehmerin bzw. einen Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn die antragstellende Person die spezifizierten Rechnungen der Handwerkerinnen bzw. Handwerker, Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer und Lieferantinnen bzw. Lieferanten an die Bauträgerin bzw. den Bauträger oder Ähnliche sowie einen detaillierten

Einzelnachweis über die Vergütungen für deren bzw. dessen eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Kalkulation verlangt werden. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen und Original-Kalkulation vorbehalten.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren der antragstellenden Person auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet die Bauherrin bzw. der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihr bzw. ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihr bzw. ihm an die Finanzbehörde abgeführt Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

7. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die aus Mitteln des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung – RISE – (Städtebaufördermittel gemäß §§ 164a und 164b BauGB) bewilligt wurden. Etwas Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen brauchen nicht bescheinigt zu werden.

Werden Zuschüsse aus RISE – Mitteln nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 7h Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hieron zu machen (§ 4 MV).

8. Prüfungsrecht der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

1. ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Bescheinigungsbehörde ausgestellt worden ist,
2. ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich dem Gebäude zuzuordnen sind,
3. ob durch die Baumaßnahmen ein bautechnischer Neubau entstanden ist (vgl. Tz. 4),
4. ob die bescheinigten Aufwendungen zu den Herstellungskosten (an einem bereits bestehenden Gebäude) oder den nach § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG begünstigten Anschaffungskosten, zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben oder Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Ausgaben gehören,
5. ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gewährt werden oder worden sind,
6. ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder bei einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,
7. in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können,
8. in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

9. Gebührenpflicht

Die Ausstellung und Ablehnung von Bescheinigungen nach §§ 7h, 10f, 11a EStG sind nach Maßgabe der §§ 3, 12, 15 des Gebührengesetzes (GebG) in Verbindung mit Nummer 5a der Anlage zum GebG gebührenpflichtig.

Für die Ausstellung und Ablehnung von Bescheinigungen nach § 7h EStG erhebt die IFB Gebühren auf der Grundlage von § 20 des Gesetzes über Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage zur Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank (InVFöbkGebO).

Auf diese Gebührenpflicht soll bei Antragstellung in geeigneter Form hingewiesen werden.

Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Diese Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunftsverzierung genutzt wird, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen vom 29. Oktober 2019 – Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7h, 10f, 11a EStG nebst Anlagen (Amtlicher Anzeiger Nr. 85, 29. Oktober 2019, Seite 1506 ff.) – außer Kraft.

Hamburg, den 4. November 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2038

Anlage 1

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot oder Vereinbarung
4. Rechnungen (Schlussrechnungen)

Antragstellerin bzw. Antragsteller

Name, Vorname
Anschrift
Telefon, E-Mail
Zuständige Finanzbehörde Steuernummer
Steueridentifikationsnummer

Eigentümerin bzw. sonstige bauberechtigte Vertretung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder einer
Eigentümer Person sonstigen bauberechtigten Person (Vollmacht ist beigelegt)

1. Die Maßnahmen wurden durchgeführt an einem Gebäude (Gebäudeteil, der ein selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut ist, einer Eigentumswohnung oder im Teileigentum stehenden Räumen)

in einem Sanierungsgebiet in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

2. Bezeichnung der Maßnahme: _____

3. Abschluss bei mehrjährigen Baumaßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme	begonnen (Jahr)	beendet (Jahr)

3a. Wohn-/Nutzflächen

Vor Beginn der Baumaßnahmen: Wohnfläche qm Nutzfläche qm
 Nach Beendigung der Baumaßnahmen: Wohnfläche qm Nutzfläche qm

4. Aufstellung der Kosten

Die Kosten sind nach Gewerken oder Bauteilen (zum Beispiel Einbau Zentralheizung) zu ordnen und laufend zu nummerieren. Skonti und sonstige Abzüge sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungs-datum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil	Abschluss der Maßnahme	Rechnungs-betrag	Zahlungs-betrag	Zahlungs-datum	in Position enthaltene Außenanlagen	Prüfvermerk
Übertrag								
Gesamt								

- Wegen Insolvenz der Bauträgerin bzw. des Bauträgers ist die Vorlage der Schlussrechnung nicht möglich (Gutachten einer bzw. eines Bausachverständigen sowie Nachweis/Beleg für Insolvenz sind beigefügt).
- Antragstellerin bzw. Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt
- An die Finanzbehörde abgeführt Umsatzsteuer nach § 13b UStG: _____ € (Nachweise sind beigefügt)

5. Funktionsträgergebühren im Sinne des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 [BStBl I S. 546]

Gebühren/Kosten für	Rechnungs-datum	Rechnungs-betrag	Zahlungs-betrag	Zahlungs-datum
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung				
Vorauszahlung von Schuldzinsen				
Zinsfreistellungsgebühren				
Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren				
Kosten der Darlehenssicherung				
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Finanzierung				
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- bzw. Endfinanzierung				
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags				
Abschlussgebühren				
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungsgarantiegebühren				
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung				
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten				
Preissteigerungs-, Kosten- bzw. Vertragsdurchführungs-Garantiegebühren				
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung				
Beiträge zu Sach - und Haftpflichtversicherungen				
Sonstiges				

6. Generalübernehmerverträgeja nein

Wenn ja, dann

- a) Eigentümerin bzw. Eigentümer kauft nur die Sanierungsleistung (nur Kaufpreis angeben: Angaben zu 4. und 5. sind nicht erforderlich)
- b) Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung (Angaben zu 4. und 5. sind erforderlich)
- c) Kauf von Eigentumswohnung von einer Bauträgerin bzw. einem Bauträger

Liegt ein Tatbestand der Fallgruppen b) oder c) vor, sind lediglich die erklärten und dem Grunde nach vom Bauamt geprüften Kosten zu bescheinigen. Die Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Anschaffungskosten des Altgebäudes bzw. den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG, den Herstellungskosten bzw. Modernisierungsaufwendungen oder den sofort abzugsfähigen Werbungskosten/Betriebsausgaben nimmt die zuständige Finanzbehörde vor.

7. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (zum Beispiel Fördermittel des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung – RISE)) gewährt worden sind, bitte hier aufzählen.

Zuschussgeberin bzw. Zuschussgeber	Baumaßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag	€	Datum der Auszahlung

Gesamt

Summe der Kosten (Nr. 4)
abzüglich Summe der bewilligten Zuschüsse (Nr. 7)
Insgesamt

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweis: Die Ausstellung und Ablehnung von Bescheinigungen auf Basis dieses Antrags sind gebührenpflichtig.

Anlage 2

Muster für die **Ausstellung einer Bescheinigung** gemäß §§ 7h, 10f, 11a Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

Pläne zur Rückgabe
Rechnungsaufstellung
Rechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass das Gebäude (der Gebäudeteil, der ein selbständiges unbewegliches Wirtschaftsgut ist, die Eigentumswohnung oder die im Teileigentum stehenden Räume)

(Genaue Adresse des Objekts, bei Gebäudeteilen zusätzlich genaue Beschreibung:)

- in einem durch Rechtsverordnung des Senats vom nach § 142 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet belegen ist.
- in einem durch Rechtsverordnung des Senats vom nach § 165 BauGB förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist.

An dem Gebäude sind durchgeführt worden:

- Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB
- Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB
- Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner
 - geschichtlichen
 - künstlerischen oder
 - städtebaulichenBedeutung erhaltenswert ist

Der Durchführung der Maßnahme lag zugrunde:

- Modernisierungsgebot vom
Instandsetzungsgebot vom
- eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Freien und Hansestadt Hamburg vom
- Modernisierungsvertrag zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Die hieran in der Zeit vom bis durchgeföhrten Maßnahmen (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Baumaßnahme) haben zu Aufwendungen von € einschließlich /ohne Umsatzsteuer geföhrt.

Die Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der Kosten, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Rechnungen nachgewiesen worden. Die Baumaßnahmen wurden vor Beginn mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgestimmt.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

- Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren und/oder Gewinnaufschläge der Bauträgerin bzw. des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.
- Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen, Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge der Bauträgerin bzw. des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7h Absatz 1 Satz 3 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Für die durchgeführte Baumaßnahme _____ (konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurden aus öffentlichen Mitteln

- Zuschüsse von insgesamt € _____ gewährt, davon wurden
bewilligt € _____ am _____, ausgezahlt € _____ am _____
bewilligt € _____ am _____, ausgezahlt € _____ am _____
- keine Zuschüsse gewährt.

Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt die Empfängerin bzw. der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereintragte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in ihrer bzw. seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

- Es liegt eine Nutzungserweiterung oder Umnutzung vor.
Aus folgenden Gründen ist sie ausnahmsweise förderfähig (vgl. Tz. 4.2. der Bescheinigungsrichtlinien):

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der zuständigen Finanzbehörde (und ist gebührenpflichtig).
Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

-Rechtsbehelfsbelehrung-

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 6 über Mandatswechsel in den 22. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. S. 218), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 14. Oktober 2025 (S. 1957) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Altona

Frau Yvonne Kaschke (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 5 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat zum Ablauf des 13. Oktober 2025 ihr Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Frau Meike Johannsen (laufende Nummer 3 auf der Wahlkreisliste 5 der Partei GRÜNE) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst-niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 5 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Johannsen hat die Wahl mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 angenommen.

Hamburg, den 21. Oktober 2025

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 2050

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Cornelia Bertheau, geboren am 18. Januar 1963, ist nicht bekannt. Die letzt-bekannte Anschrift lautet: Anneliese-Tuchel-Weg 11, 22159 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Cornelia Bertheau ein Heranziehungsbescheid vom 24. Oktober 2025 (Az.: J 132-3766/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 7. September 2022 beim Justiziarat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoß, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 28. Oktober 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2050

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Norman Zaenker, geboren am nicht bekannt, ist nicht bekannt. Die letzt-bekannte Anschrift lautet: Rissener Landstraße 18, 22587 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle),

wurde am 28. Oktober 2025 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Norman Zaenker ein Heranziehungsbescheid vom 24. Oktober 2025 (Az.: J 132-2533/2022) bezüglich des Polizeieinsatzes vom 8. Juni 2022 beim Justiziarat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoß, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 18. November 2025 zugestellt.

Hamburg, den 28. Oktober 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2050

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Herr Thies Melfsen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 313 im Bereich des Bezirkes HH-Eimsbüttel bestellt worden.

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Hamburg, den 22. Oktober 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2050

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Wasserwerke GmbH hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen 27 des Wasserwerks Schnelsen (Flurstück 9259 in Hamburg-Schnelsen) beantragt.

Während des für sechs Jahre geplanten Testbetriebs soll eine Grundwassermenge von maximal 500 000 m³ pro Jahr aus den Schichten der Ellerbeker Rinne (auf dem Niveau der Oberen Braunkohlensande) in einer Tiefe von etwa -136,5 m NHN gefördert werden.

Die Grundwasserförderung stellt ein Vorhaben nach Punkt 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 in Verbindung mit § 5 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Hamburger Informationssysteme gemäß § 7 und Anlage 3

UVPG als überschlägige Prüfung. Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG nach den in Anlage 3 genannten Kriterien in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 23. Oktober 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 2050

Öffentliche Auslegung eines Notfallplans

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat für den Betrieb CPS Compac Port Service GmbH gemäß § 13a des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes einen externen Notfallplan erstellt.

Dieser Notfallplan kann zur Anhörung der Öffentlichkeit nach § 13 Absatz 4 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom **3. November 2025 bis 2. Dezember 2025** im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, im Foyer des Bezirksamtes Hamburg-Mitte (bitte Kontakt zum Wachpersonal aufnehmen, dieses informiert den Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes), montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Wichtiger Hinweis: In der Ausgabe Nr. 83 vom 24. Oktober 2025 des Amtlichen Anzeigers wurde versehentlich ein fehlerhafter Zeitraum genannt. Der korrekte Zeitraum zur Einsichtnahme des Notfallplans ist wie oben angegeben.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hamburg, den 24. Oktober 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 2051

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 29. Oktober 2025 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 71 Abs. 1 und Tiergesundheitsgesetz § 24 Absatz 3 Satz 1 ordnet der Bezirk Altona Folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Altona der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstellung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden. Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Rechtsgrundlagen:

Geflügelpestverordnung § 13 Abs. 1 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d).

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf Weiteres verboten.

Rechtsgrundlagen:

Viehverkehrsverordnung § 4 Abs. 2 und

Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Buchst. a)

3. Die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder Ausstellungen sowie über mobile Anbieter ist verboten.

Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429 Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. e)

4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit nicht bereits durch Gesetze die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am **31. Oktober 2025** in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen des aktiven Monitorings sind vermehrt verendet aufgefundene Wildvögel positiv auf die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI = Geflügelpest) getestet worden. Die Funde verteilen sich dabei über weite Teile des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei 3 Tieren wurde vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) letztmalig am 24. Oktober 2025 die Erkrankung mit HPAI H5N1 bestätigt. Es bestehen bereits weitere Verdachtsfälle.

Es ist davon auszugehen, dass das Virus der hochpathogenen aviären Influenza in den Wildvogelbeständen Norddeutschlands überregional vorhanden ist und die Gefahr der Verschleppung ebenfalls flächendeckend besteht.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (u.a. Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten. Das Zugverhalten der Vögel begünstigt die Virusübertragung und die Ausbreitung. Der Vogelzug ist im Gange. Die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen durchaus weiter zunehmen.

Laut der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 20. Oktober 2025 ist eine steigende Tendenz der HPAI H5N1-Fälle bei Wildvögeln in ganz Deutschland erkennbar.

Das FLI hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände und in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Davon betroffen ist auch Deutschland. Es ist deshalb derzeit von einem Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen. Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als sehr wahrscheinlich angesehen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung der Kategorie A gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv i. V. m. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 beim Geflügel. Ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachttäten und verarbeitende Industrien haben. Die Einschränkung des einzelnen Geflügelhalters muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Hierbei wurden sowohl finanzielle Interessen als auch tierschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Aviäre Influenzaviren können nicht so leicht von Tieren auf den Menschen übertragen werden. Wenn eine solche Infektion jedoch stattfindet, kann die Krankheit bisweilen sehr schwer verlaufen. In Deutschland sind jedoch bislang keine Erkrankungen beim Menschen mit aviären Influenzaviren aufgetreten

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstellung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Nachfolgende Einzelgründe:

- die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation innerhalb des Gebietes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- die hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete bzw. Überwinterungsräume zwischen den zahlreichen Gewässern, mehrfache Nachweise des Influenzavirus vom Subtyp H5 in unmittelbar angrenzenden Bundesländern),
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstellung des Geflügels im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg anzurufen

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und damit geeignet, erforderlich und angemessen, weil mildere Maßnahmen derzeit nicht geeignet sind, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstellung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwidderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Altona
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 29. Oktober 2025

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2051

Beabsichtigung einer teilflächigen Widmung von Wegeflächen im Bezirk Eimsbüttel - Offakamp -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt, belegene Wegefläche Offakamp (Flurstück 5570 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats im Zimmer 981 des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus und kann nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. Oktober 2025

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2053

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Charlottenburger Straße -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Tonndorf und Jenfeld, Ortsteile 512 und 513, belegenen Verbreiterungsflächen Charlotten-

burger Straße (Flurstücke 1851, 2005 und 3046 jeweils teilweise, sowie 3872 [493 m²]), Höhe Köpenicker Straße und Schöneberger Straße liegend, sowie von Haus Nummern 32 bis 74 gegenüberliegend verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. Oktober 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2053

Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Herthastraße -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene öffentliche Wegefläche Herthastraße (Flurstück 8898 teilweise), Heukoppel Haus Nummer 9 gegenüberliegend verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf die Nutzung durch Überlieger des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 20. Oktober 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2053

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49(0)40/428 42 - 200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 25 T 0303
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschritten/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Liegenschaften des Bundes in Hamburg-West
- f) Art und Umfang der Leistung:
Für die Liegenschaften des Bundes in Hamburg, Bereich Hamburg West, wird eine Rahmenvereinbarung entsprechend § 4a VOB/A Abschnitt 1 für das Gewerk/den Leistungsbereich Gas-, Wasser- und Entwässerungsarbeiten (LB nach STLB-BauZ 681) ausgeschrieben.
Der konkrete Leistungsabruf erfolgt auf Basis der Rahmenvereinbarung mit einem Einzelauftrag mit einer Höhe von bis zu 50.000 € (netto).
Bei Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung über 50.000 € (netto) hinaus ist beiderseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht zur Andienung verpflichtet, der Auftragnehmer nicht zur Ausführung.
Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt 4.400.000 € (netto) für eine maximale Laufzeit von 4 Jahren. Bei vorzeitigem Erreichen des Höchstwertes wird die Rahmenvereinbarung neu ausgeschrieben.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
1. Mai 2026
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
30. April 2027
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungs-dienste/ausschreibungen/D459569989>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:
6. November 2025; 23.59 Uhr
Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am 17. November 2025.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelingt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:

Es sind personelle, technische und organisatorische Kapazitäten für die ordnungsgemäße Leistungserbringung (Mindestanforderungen) nachzuweisen. Eine entspr. Eigenerklärung „Mindestanforderungen“ ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49(0)40/428 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 24. Oktober 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Offenes Verfahren		
1	Beschaffer	5.1.1 Zweck Art des Auftrags: Bauleistung Hauptklassifizierungscode (cpv): 45262100 Gerüstarbeiten Optionen: Beschreibung der Optionen: Angaben zu etwaigen Optionen enthalten die Vergabeunterlagen
1.1	Beschaffer Offizielle Bezeichnung: Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland Art des öffentlichen Auftraggebers: Sonstige obere, mittlere und untere Bundesbehörde Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung	5.1.2 Erfüllungsort Postanschrift: Generalleutnant – Graf-von-Baudissin-Kaserne, Blomkamp 61 Ort: Hamburg Postleitzahl: 22549 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600) Land: Deutschland Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:
2	Verfahren	5.1.3 Geschätzte Dauer Datum des Beginns: 02/02/2026 Enddatum der Laufzeit: 17/11/2026
2.1	Verfahren Titel: Gerüstarbeiten Beschreibung: Zeitlicher Rahmen/ Ausführungszeiten: 02.02.2026 - 17.11.2026 Kurzbeschreibung: – Vorbereitende Arbeiten – Fassadengerüst als Arbeits- und Schutzgerüst ca. 2.432 m2 mit Planen, Dachfanggerüsten, Treppentürmen, Absetzbühnen, Bauaufzügen – Treppengerüst/ Raumgerüst in den Treppenhäusern – regelmäßige Kontrollgänge/Instandhaltung Gerüste Kennung des Verfahrens: b1000000-c0de-4000-a000-00d459570003 Interne Kennung: 25 E 0298 Verfahrensart: Offenes Verfahren Beschleunigtes Verfahren: nein	5.1.6 Allgemeine Informationen Vorbehaltene Teilnahme: Teilnahme ist nicht vorbehalten. Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: nein Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): ja Zusätzliche Informationen: #Besonders auch geeignet für:other-sme#
2.1.1	Zweck Art des Auftrags: Bauleistung Hauptklassifizierungscode (cpv): 45262100 Gerüstarbeiten	5.1.7 Strategische Auftragsvergabe Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
2.1.2	Erfüllungsort Postanschrift: Generalleutnant – Graf-von-Baudissin- Kaserne, Blomkamp 61 Ort: Hamburg Postleitzahl: 22549 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600) Land: Deutschland	5.1.9 Eignungskriterien Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung Kriterium: Eintragung in ein relevantes Berufsregister Beschreibung: Eigenerklärung: Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen Beschreibung: Eigenerklärung: Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen
2.1.4	Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage: Richtlinie 2014/24/EU vob-a-eu-	Beschreibung: Eigenerklärung: Angabe zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen
2.1.6	Ausschlussgründe Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung Rein nationale Ausschlussgründe: Siehe hierzu die Angaben in den Eignungskriterien (§§ 123 und 124 GWB) und der Eigenerklärung (Formblatt 124)	Beschreibung: Eigenerklärung: Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen
5	Los	Beschreibung: Eigenerklärung: Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
5.1	Interne Referenz-ID Los: LOT-0001 Titel: Gerüstarbeiten Beschreibung: Nicht losweise Vergabe Interne Kennung: 25 E 0298	

	Kriterium: Eintragung in das Handelsregister Beschreibung: Eigenerklärung: Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens Kriterium: Spezifischer durchschnittlicher Jahresumsatz Beschreibung: Eigenerklärung: Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen und andere Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen Kriterium: Durchschnittliche jährliche Belegschaft Beschreibung: Eigenerklärung: Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesem technischen Leitungspersonal Kriterium: Referenzen zu bestimmten Arbeiten Beschreibung: Eigenerklärung: Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind	gieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Bieter können nicht darauf vertrauen, dass dies geschieht. Auftragsbedingungen: Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich Aufträge werden elektronisch erteilt: ja Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja
5.1.10	Zuschlagskriterien Begründung, warum die Gewichtung der Zuschlagskriterien nicht angegeben wurde: Der Preis ist das einzige Zuschlagskriterium (100 %).	Techniken Rahmenvereinbarung: Keine Rahmenvereinbarung Informationen über das dynamische Beschaffungssystem: Kein dynamisches Beschaffungssystem
5.1.11	Auftragsunterlagen Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch Internetadresse der Auftragsunterlagen: https://bimedien.de/ausschreibungsdiene/ausschreibungen/D459570003	5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammern des Bundes Informationen über die Überprüfungsfristen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: – § 134 Abs. 2 GWB – Informations- und Wartepflicht: Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach § 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.
5.1.12	Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung: Elektronische Einreichung: Erforderlich Adresse für die Einreichung: https://bi-medien.de Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch Elektronischer Katalog: Nicht zulässig Nebenangebote: Nicht zulässig Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig Frist für den Eingang der Angebote: 21/11/2025 09:00 +01:00 Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 60 Tag Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können: Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen. Zusätzliche Informationen: Die Bundesbauabteilung weist darauf hin, dass Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten oder deren Nachweise Mängel aufweisen, ausgeschlossen werden können. Die Bundesbauabteilung kann die Bieter jedoch unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korri-	Das Vergabeverfahren unterliegt den Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer (§ 155 ff. GWB). Gemäß § 160 Abs. 3 GWB ist der Antrag unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Der vorstehende Satz gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt. Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammern des Bundes

8 **Organisationen**

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland

Identifikationsnummer:
02000000-FBBABAU001-77

Postanschrift: Nagelsweg 47

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20097

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: .

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Telefon: +494042842200

Fax: +49 (40)427921200

Internet-Adresse: <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammern des Bundes

Identifikationsnummer: T: 02289499578

Postanschrift: Kaiser-Friedrich-Straße 16

Ort: Bonn

Postleitzahl: 53113

NUTS-3-Code: Bonn, Kreisfreie Stadt (DEA22)

Land: Deutschland

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

Telefon: +49(228) 9499-578

Fax: +49(228) 9499-163

Rollen dieser Organisation:

Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
c9dc1f8c-6579-48b6-a678-3426622168e3 - 01

Formulartypt: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
22/10/2025 10:29 +02:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 22. Oktober 2025

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

1293

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0)40/4 28 42-200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/bundesbauabteilung-hamburg>

b) Vergabeverfahren:

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, VOB/A

Vergabenummer: **25 T 0305**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Liegenschaften des Bundes in Hamburg-Ost

f) Art und Umfang der Leistung:

Für die Liegenschaften des Bundes in Hamburg, Bereich Hamburg Ost, wird eine Rahmenvereinbarung entsprechend § 4a VOB/A Abschnitt 1 für das Gewerk/ den Leistungsbereich Heizanlagen, zentrale Wasserwärmungsanlagen (LB nach STLB-BauZ 680) ausgeschrieben.

Der konkrete Leistungsabruf erfolgt auf Basis der Rahmenvereinbarung mit einem Einzelauftrag mit einer Höhe von bis zu 50.000 € (netto).

Bei Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung über 50.000 € (netto) hinaus ist beiderseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht zur Andienung verpflichtet, der Auftragnehmer nicht zur Ausführung.

Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt 4.400.000 € (netto) für eine maximale Laufzeit von 4 Jahren. Bei vorzeitigem Erreichen des Höchstwertes wird die Rahmenvereinbarung neu ausgeschrieben.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:

1. Mai 2026

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
30. April 2027

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungs-dienste/ausschreibungen/D459630079>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:

10. November 2025, 23.59 Uhr

Adresse für elektronische Angebote:
<https://bi-medien.de>

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am 26. November 2025

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

deutsch

r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%

- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bewerber zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:

Es sind personelle, technische und organisatorische Kapazitäten für die ordnungsgemäße Leistungserbringung (Mindestanforderungen) nachzuweisen. Eine entspr. Eigenerklärung „Mindestanforderungen“ ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49(0)40/428 42 - 295

Hamburg, den 27. Oktober 2025

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

1294

Offenes Verfahren

- 1 **Beschaffer**
 - 1.1 Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere und untere Landesbehörde

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung

	Verfahren
2	Verfahren
2.1	<p>Titel: BOS-Objektfunkanlage PEZ</p> <p>Beschreibung: Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer digitalen BOS-Objektfunkanlage für den Neubau der Einsatzleitzentrale der Polizei Hamburg am Standort Bruno-Georges-Platz 1.</p> <p>Kennung des Verfahrens: f3a65a2f-73d2-4b9b-8d8d-f01219ac86a9</p> <p>Interne Kennung: BIS OV 20252110701</p> <p>Verfahrensart: Offenes Verfahren</p> <p>Beschleunigtes Verfahren: nein</p>
2.1.1	<p>Zweck</p> <p>Art des Auftrags: Lieferungen</p> <p>Hauptklassifizierungscode (cpv): 32352000 Antennen und Reflektoren</p> <p>Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 45312300 Installation von Antennen</p>
2.1.2	<p>Erfüllungsort</p> <p>Ort: Hamburg</p> <p>Postleitzahl: 22297</p> <p>NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)</p> <p>Land: Deutschland</p>
2.1.3	<p>Wert</p> <p>Geschätzter Wert ohne MwSt.: 240.000 Euro</p>
2.1.4	<p>Allgemeine Informationen</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>Richtlinie 2014/24/EU</p> <p>vgv –</p>
2.1.6	<p>Ausschlussgründe</p> <p>Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung</p> <p>Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A</p>
5	Los
5.1	<p>Interne Referenz-ID Los: LOT-0001</p> <p>Titel: BOS-Objektfunkanlage PEZ</p> <p>Beschreibung: Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer digitalen BOS-Objektfunkanlage für den Neubau der</p> <p>Einsatzleitzentrale der Polizei Hamburg am Standort Bruno-Georges-Platz 1.</p> <p>Interne Kennung: 8908e734-3606-4b4d-8241-9d47d9d06030</p>
5.1.1	<p>Zweck</p> <p>Art des Auftrags: Lieferungen</p> <p>Hauptklassifizierungscode (cpv): 32352000 Antennen und Reflektoren</p> <p>Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 45312300 Installation von Antennen</p> <p>Menge: 1 Stück</p>
5.1.2	<p>Erfüllungsort</p> <p>Ort: Hamburg</p> <p>Postleitzahl: 22297</p> <p>NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)</p> <p>Land: Deutschland</p> <p>Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:</p>

5.1.3	Geschätzte Dauer Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt	Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 14/11/2025 12:00 +01:00
5.1.6	Allgemeine Informationen Vorbehaltene Teilnahme: Teilnahme ist nicht vorbehalten. Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein Zusätzliche Informationen: Mit dem Angebot sind die nachfolgend genannten Nachweise, Angaben und Unterlagen einzureichen: • Firmenangaben und Durchführungszeit • Angabe zur Mittelstandsförderung (EEA) • Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers (EEA)	Internetadresse der Auftragsunterlagen: https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/72cfa278-c3b0-4db4-8125-959b39bf1a70
5.1.12	Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung: Elektronische Einreichung: Erforderlich Adresse für die Einreichung: https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/72cfa278-c3b0-4db4-8125-959b39bf1a70	Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmen anträge eingereicht werden können: Deutsch Elektronischer Katalog: Nicht zulässig Nebenangebote: Nicht zulässig Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig Frist für den Eingang der Angebote: 24/11/2025 12:00 +01:00 Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 68 Tag Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können: Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.
5.1.7	Strategische Auftragsvergabe Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung	Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.
5.1.9	Eignungskriterien Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen Beschreibung: Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebene Kategorie zutreffen, sondern können auch für weitere gelten 1. Befähigung zur Berufsausübung: • Identifikationsnummer (EEA) • Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister (EEA) • Registergericht (EEA) 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: • Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (EEA) • Umsatzzahlen (EEA) 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: • Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln (EEA) • Erklärung zu vergleichbaren Leistungen (EEA) • Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art • Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleih (EEA) • Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung • Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft • Erklärung zur Einhaltung der Durchführungszeit • Voraussetzung für die Auftragserteilung ist eine mindestens 3 Jahre bestehende Geschäftstätigkeit	Informationen über die öffentliche Angebotsöffnung: Datum des Eröffnungstermins: 25/11/2025 12:00 +02:00 Auftragsbedingungen: Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich Aufträge werden elektronisch erteilt: ja Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja
5.1.10	Zuschlagskriterien Kriterium: Art: Preis Bezeichnung: Preis Beschreibung: Preis Kategorie des Schwellen-Zuschlagskriteriums: Gewichtung (Prozentanteil, genau) Zuschlagskriterium — Zahl: 100	5.1.15 Techniken Rahmenvereinbarung: Keine Rahmenvereinbarung Informationen über das dynamische Beschaffungssystem: Kein dynamisches Beschaffungssystem
5.1.11	Auftragsunterlagen Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch	5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Polizei Hamburg - Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS - LPV 211 Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

8 **Organisationen**

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

Identifikationsnummer:

84923a4b-6b53-493a-8db1-b0b5d0511e4c

Abteilung: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-

Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-

E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

Telefon: +49 40428669210

Internet-Adresse: <https://t1p.de/xbnqg>

Rollen dieser Organisation:

Beschaffer

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

Identifikationsnummer:

fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung

Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20306

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 40428231690

Fax: +49 40427923080

Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation:

Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Polizei Hamburg - Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS - LPV 211

Identifikationsnummer:

8b5f87dc-4d9f-4d04-b87d-28be62d9f61b

Abteilung: LPV 211

Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: LPV 211

E-Mail: ausschreibungen@polizei.hamburg.de

Telefon: +49 40428666266

Fax: +49 40427999186

Internet-Adresse: <https://hamburg.de/polizei/>

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
21c066a6-687e-413b-98ce-e6e3b8c756cf - 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
22/10/2025 07:10 +02:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 24. Oktober 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

1295

Offenes Verfahren

**Verfahren: 2025001649 – Glas- und Gebäudereinigung
in der Feuer- und Rettungswache Billstedt,
Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg**

**Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke
(Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzurichten sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Glas- und Gebäudereinigung in der Feuer- und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg.

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Feuer- und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg ab dem 1. Juli 2026 unbefristet. Die zu reinigende Flächen der Unterhaltsreinigung beträgt ca. 1.843 m². Die Glasreinigung umfasst ca. 1.059 m².

Ort der Leistungserbringung: 22113 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 1. Juli 2026 bis: unbefristet
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/af264c3f-3e82-4fb5-aa7f-2294e9d63ef9>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
27. November 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 30. Juni 2026
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode
Hamburg, den 10. Oktober 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1296

Offenes Verfahren**Verfahren: FB 2025001519 – Unterstützungsleistungen für die Kasse.Hamburg****Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:
Unterstützungsleistungen für die Kasse.Hamburg
Als innovativer Verwaltungsbetrieb will die KHH die Inklusion behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt ausweiten und Innovation sowie Inklusion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben betonen. Die auszuschreibenden, unterstützenden Dienstleistungen sollen einer Behindertenwerkstatt die Möglichkeiten für ausgelagerte Arbeitsplätze bieten. Sie richtet sich daher gem. § 118 GWB ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen gem. § 219 Abs. 1 SGB IX, die

eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und eine angemessene Beschäftigung anbieten sollen.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Von: 1. März 2026 bis: 29. Februar 2028

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. März 2026 bis 29. Februar 2028 geschlossen. Danach verlängert er sich zweimal jeweils um ein weiteres Jahr bis maximal zum 28. Februar 2030, wenn nicht einer der Vertragspartner 9 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/997e8bbd-0861-42ea-aac0>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
17. November 2025, 1000 Uhr
Bindefrist: 27. Februar 2026

- 11) Entfällt

- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Siehe Leistungsbeschreibung

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Sie EU-Benanntmachung

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 19. Oktober 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1297

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Deutschland
+49 40428543938
+49 40427901539
vergabestelle@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21129 Hamburg
- f) Maßnahme: Radroute Steendieckkanal (Finkenwerder)
Leistung: Radroute Steendieckkanal (Finkenwerder)
Vergabe-Nr.: **BAM VOB 89 Ö 2025**
Radroute Steendieckkanal (Finkenwerder)
Straßenbau
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: so schnell wie möglich und sinnvoll (Wetter)
Ende: spätestens am 31. März 2026
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/89a4a1f1-3768-4bf4-a1d1-d009b2c6306c>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 12. November 2025, 11.00 Uhr
12. Dezember 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Entfällt
- t) Entfällt
- u) Entfällt
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Dezernent D4
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Tel.: +49 40428543430
Fax: +49 40427901539
<https://www.hamburg.de/mitte>

Hamburg, den 21. Oktober 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB OV 117-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zweigeschossiger Neubau Mensa und Einfeldhalle
Ernst-Bergeest-Weg 54 in 21077 Hamburg

Bauauftrag: Ernst-Bergeest-Weg 54 – Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 147.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. August 2026;

Fertigstellung ca. Januar 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
19. November 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:

[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenter zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 19. Oktober 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH₁₂₉₉

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 042-25 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau 4-zügiges Gymnasium und 3-zügige Grundschule
Cuxhavenerstraße 379 in 21149 Hamburg

Bauauftrag: Cuxhavenerstraße 379 – Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 96.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. Dezember 2025;

Fertigstellung ca. Mai 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

Alt: 7. November 2025, 10.00 Uhr

Neu: 14. November 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:

[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenter zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 27. Oktober 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH₁₃₀₀

Gläubigeraufruf

Der Verein **Wochenmarktgemeinschaft Langenhorn e.V.** in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, VR 16779) hat
seine Auflösung beschlossen. Zum Liquidator wurde
bestellt: Herr Thomas Gerstenberg, geboren am 13. April
1963, Theodor-Fahr-Straße 55, 22419 Hamburg. Etwaige
Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche
bei dem Liquidator anzumelden.

Norderstedt, den 9. Oktober 2025

Der Liquidator

1301

2064

Dienstag, den 4. November 2025

Amtl. Anz. Nr. 85

Gläubigeraufruf

Der gemeinnützige **Verein KULTURA e.V.** (VR 20569), c/o Klaus Köhler, Chaukenweg 20, 22455 Hamburg, hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2023 die Auflösung des Vereins beschlossen. Zum Liquidator wurde Herr Klaus Köhler bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 15. Oktober 2025

Der Liquidator

1302

Gläubigeraufruf

Die Firma **Dübel- und Bohrer Handels- und Beratungsgesellschaft für wirtschaftliche Dübelmontagen m.b.H.** (Amtsgericht Hamburg, HRB 19019), c/o Werner Sachau, Grevenau 13-15, 22391 Hamburg, wurde zum

1. Oktober 2025 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 21. Oktober 2025

Der Liquidator

1303

Gläubigeraufruf

Der Verein **Klimasofa e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 24177), c/o Gertz Gutsche Rümenapp, Ruhrstraße 11, 22761 Hamburg, hat in der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2025 die Auflösung des Vereins beschlossen. Zu Liquidatoren wurden Frau Silke Quathamer, Frau Carmen Schreib und Herr Dr. Tobias Quathamer bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, 23. Oktober 2025

Die Liquidatoren

1304